

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 5. März 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 15. April 2014¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe wird wie folgt geändert:

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 22 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung penderter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 15. April 2014 wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 10

Art. 1 Effektivlöhne

Alle ... unterstellten Arbeitnehmer erhalten unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen einen Bonus von 360 Franken.

¹ BBl 2014 3621

- a) Der Bonus ist geschuldet, sofern der Arbeitnehmende im Kalenderjahr 2014 und am 31. Dezember 2014 im Betrieb angestellt war.
- b) Bei einem Arbeitsbeginn nach dem 1. Januar 2014 erhält der Arbeitnehmer einen anteilmässigen Bonus für jeden vollen Monat der Anstellung von je 30 Franken.
- c) Wenn das Arbeitsverhältnis Ende Dezember durch den Arbeitnehmer gekündigt wurde, erlischt der Anspruch auf den Bonus.
- d) Der Bonus ist bis spätestens 30. Juni 2015 auszuführen.

...

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2017.

5. März 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova